

# RS Vwgh 1993/2/17 89/12/0180

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §80 Abs2;

BDG 1979 §80 Abs5;

## Rechtssatz

Es ist nicht zulässig, einem Beamten gegen seinen Willen (durch Bescheid) eine Wohnung als Naturalwohnung zuzuweisen. Dieser Grundsatz beinhaltet aber auch, daß ein Beamter gegen seinen Willen nicht zur Beibehaltung einer durch Bescheid zugewiesenen NATURALwohnung gezwungen werden kann (Hinweis E 15.12.1986, 85/12/0246).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120180.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)